

oekologen_ingenieure

Seminar Baumhaftung und Baumkontrolle

BFW



§ Artikel Anlage
§ 1519b

Inkrafttretenstatum
01.05.2024

Abkürzung
ABGB

Index
20:01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Text

6b. durch einen Baum

§ 1519b. (1) Wird durch das Umstürzen eines Baumes oder durch das Herabfallen von Ästen ein Mensch getötet oder in seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so haftet der Halter des Baumes für den Ersatz des Schadens, wenn er dessen durch Verschuldungen der erforderlichen Sorgfalt bei der Prüfung und Sicherung des Baumes vernachlässigt hat.

(2) Die Sorgfaltspflichten des Baumhalters lauten insbesondere vom Standort und der damit verbundenen Gefahr, von der Größe, dem Wuchs und dem Zustand des Baumes sowie von der Zweckbestimmung von Prüfungs- und Sicherungsmaßnahmen ab. Besitzt ein stammrechtlich selbstbestimmtes Grundstück ein Baumbesitzer ein besonderes Interesse, wie etwa bei einem Naturdenkmal, in Nationalparks oder sonstigen Schutzgebieten oder wegen der Bedeutung des Baumes für die natürliche Umgebung, so ist dies bei der Beurteilung der dem Baumhalter zuzurechnenden Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

(3) Auf einen Schadensersatzanspruch nach dieser Bestimmung sind die allgemeinen Regelungen über die Beweislast anzuwenden.

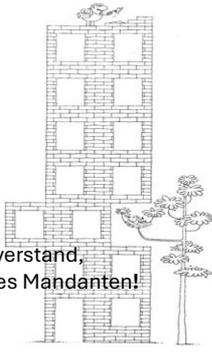
(4) § 176 Fortgesetz 1975 bleibt unberührt.



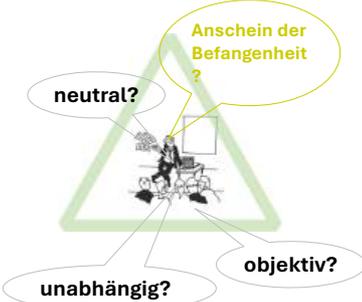
Bäume, auch die beim Nachbarn ...

- ... haben einen **Verkehrswert**
- ... werfen **Schatten**
- ... sollen **standsicher** und **bruchfest** sein

Ausspruch eines Rechtsanwaltes:
Als Sachverständiger handeln Sie nach IHREM Sachverstand,
als Rechtsvertreter vertrete ICH die Interessen meines Mandanten!



Baum-Sachverständiger | Selbstverständnis



- neutral**
- neutral = unparteiliches Verhalten
 - objektive Vorgangsweise
 - sachliche Maßstäbe
 - fachspezifische Standards
 - keine subjektiven Beweggründe
 - aber sachverständiges Werturteil
- objektiv**
- nüchterne Analyse des Sachproblems
 - keine persönlichen Vorurteile
 - keine Voreingenommenheit
 - keine einseitigen verbalen Äußerungen
 - keine tendenziösen schriftlichen Darstellungen
- unabhängig**
- persönliche Befähigung
 - wirtschaftliche Verflechtungen

Aus sachverständiger Sicht ist eine Wurzel eine Wurzel?

- Die Wurzelrechnung des Mathematikers bereitet Kopfzerbrechen.
- Die Wurzeluntersuchung durch den Zahnarzt ist oft schmerzhaft.
- Der biologische Sachverständige erforscht die Vielfalt des Lebens.
- Der Baumsachverständige beurteilt das Risiko für Dritte.

Alle Sachverständigen verwenden denselben Begriff ... und beurteilen doch gänzlich Unterschiedliches.

Regelwerke, Normen helfen ... wenn fallspezifisch richtig interpretiert!

Diese Wurzel stellte mE kein Verkehrsrisiko dar!

Aber es ist der richtige Sachverständige gefragt!

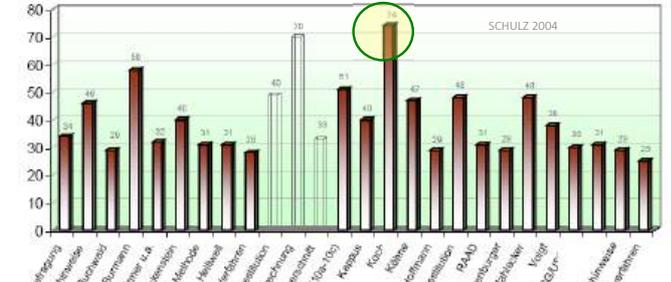
Bäume haben einen Verkehrswert



- Gehölz ist Bestandteil des Grundstückes, auf dem es stockt → **Verkehrswert**
- Gehölz ist nicht sonderrechtsfähig → Baumschule
- Sachwertverfahren** → „Neubau“-kosten abzüglich Wertminderungen



... und dieser Baumwert lässt sich berechnen!

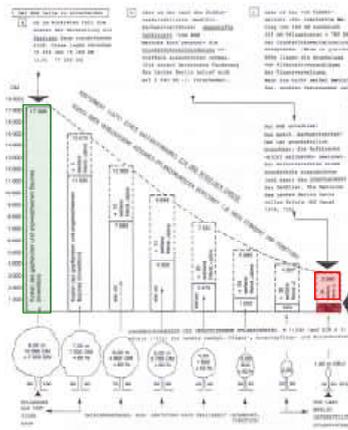


Methode KOCH

Berliner Kastanienurteil 1975

= ÖNORM L 1123:2016

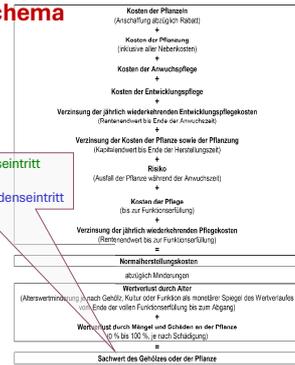
- funktionsbezogen
- je höherwertig die Gehölzfunktion, desto größer die Ausgangsgröße der Nachpflanzung
- Herstellungszeit bis zu Funktionserfüllung (nicht Baumalter)
- Wertminderungen
- nicht für Waldbäume !!!**



Bewertungsschema

ÖNORM L 1123:2016

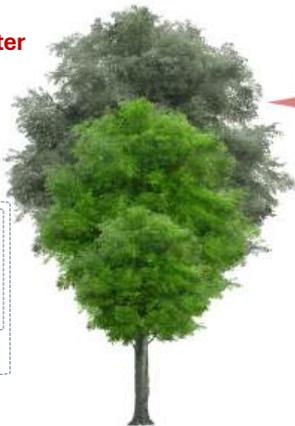
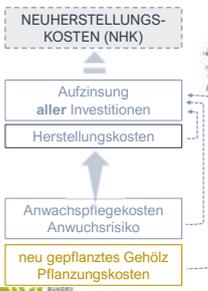
Gehölzwert vor Schadenseintritt
- Beschädigung
= Gehölzwert nach Schadenseintritt



Code	Bezeichnung	Einheit	Wert
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20

Bewertungsparameter

ÖNORM 1123:2016



Wurzelschutz ... zulässige Eingriffe

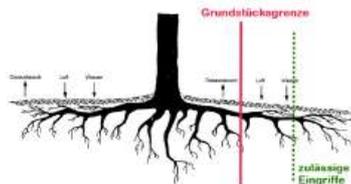


Tabelle 32.2: Wertminderungsgrade bei Ver- und Vorwurzelbitten eines Baumes

Ver- und Vorwurzelbitten in Prozent	Rechnen			
	Wurzelverlust	Wurzelverlust	Wurzelverlust	Wurzelverlust
0	100%	100%	100%	100%
1	90%	90%	90%	90%
2	80%	80%	80%	80%
3	70%	70%	70%	70%
4	60%	60%	60%	60%
5	50%	50%	50%	50%
6	40%	40%	40%	40%
7	30%	30%	30%	30%
8	20%	20%	20%	20%
9	10%	10%	10%	10%
10	0%	0%	0%	0%

Tabelle 32.1 Wertminderungssätze bei Verlust von Kronenteilen eines Baumes (Schaden/Wertverlust in v. H. des Sachwertes vor dem Eingriff) Wertminderungsschäden, die aufgrund fallpezifischer Eigenarten (Baumart, Standort, Baumumfeld, Vorschäden etc.) ggf. zu modifizieren sind

Verlust an Teilen der Krone in Prozent	Krone (Schaden/Wertverlust in v. H. des Sachwertes vor dem Eingriff) mg-zersetzende Baumarten Abschätzungsvermögen:			
	eher gut		eher schlecht	
Zeichn. der Beschädigung	Vegetationsalt.	Vegetationsreife	Vegetationsalt.	Vegetationsreife
1	bis 10 %	bis 5 %	bis 10 %	bis 15 %
2	bis 15 %	bis 10 %	bis 15 %	bis 20 %
3	bis 20 %	bis 15 %	bis 20 %	bis 30 %
4	bis 25 %	bis 20 %	bis 25 %	bis 35 %
5	bis 30 %	25 %	30 %	35 %
6	bis 35 %	30 %	40 %	40 %
7	bis 40 %	40 %	50 %	50 %
8	bis 45 %	50 %	70 %	70 %
9	bis 50 %	70 %	80 %	100 %
10	bis 55 %	80 %	90 %	100 %
11	bis 60 %	80 %	100 %	100 %
12	Über 60 %	100 %	100 %	100 %

1) Grundwertersatz für den Gesamtschaden; der Funktionsverlust ist nur eine Komponente des Gesamtschadens.
 2) In der Vegetationszeit ist ein Baum, unabhängig von seiner Pflanzzeit zur Abschätzung, grundsätzlich besser in der Lage, auf Beschädigungen zu reagieren, als in einer Vegetationsruhe (siehe dazu Tabelle C, S. 35).



Tabelle 3 – Wertminderungssätze bei Verlust von Wurzelteilen

Verlust der durchwurzelten Fläche (Krausackerkoeffizient)	Wurzeln			
	Bspg./Stammstumpfe Bäumearten		Aberkronungsverweigte Bäumearten	
	eher gut		eher schlecht	
	Vegetationsalt.	Vegetationsreife	Vegetationsalt.	Vegetationsreife
bis 10 %	bis 5 %	bis 10 %	bis 15 %	bis 20 %
mehr als 10 % bis 15 %	bis 20 %	bis 15 %	bis 20 %	bis 25 %
mehr als 15 % bis 20 %	bis 25 %	bis 20 %	bis 25 %	bis 30 %
mehr als 20 % bis 25 %	bis 30 %	bis 25 %	bis 30 %	bis 35 %
mehr als 25 % bis 30 %	bis 35 %	bis 30 %	bis 35 %	bis 40 %
mehr als 30 % bis 35 %	bis 40 %	bis 35 %	bis 40 %	bis 45 %
mehr als 35 % bis 40 %	bis 45 %	bis 40 %	bis 45 %	bis 50 %
mehr als 40 % bis 45 %	bis 50 %	bis 45 %	bis 50 %	bis 55 %
mehr als 45 % bis 50 %	bis 55 %	bis 50 %	bis 55 %	bis 60 %
Über 50 %	bis 60 %	bis 55 %	bis 60 %	bis 65 %

1) Die Wurzelmengen sind für die Gesamtschaden- und Funktionsverluste nur eine Komponente des Gesamtschadens.
 2) In der Vegetationszeit ist ein Baum, unabhängig von seiner Pflanzzeit zur Abschätzung, grundsätzlich besser in der Lage, auf Beschädigungen zu reagieren, als in der Vegetationsruhe.
 3) Die Abgrenzung sind durch zwei Kreislinien zu verdeutlichen.



Bewertungsbeispiel | ÖNORM L 1123:2016

Ausgangsgröße und Herstellungswert einer 15jährigen Sumpfeiche (Straßenbaum)

Baumschulkaufpreis (inkl. 10 % USt.)	4.090,00 €	
Gehölzrabbat	20%	
Kehölzpreis ab Baumschule inkl. 20 % USt.	3.569,45 €	
Pflanzungskosten	450,00 €	
gepflanzter Baum		3.929,45 €
Aufzucht, Pflanzung, 4 %	1,12	4.420,30 €
jährlichen Anwachspflegekosten	200,00 €	
Anwachspflege für 3 Jahre	3,12	499,46 €
Anwachshilfslo	8%	5.318,12 €
Baum nach Anwachshilfslo inkl. 20 % USt.		
weitere Herstellungszeit in ... Jahren	6	
angewachsener Baum, nach Aufzucht	1,27	6.722,80 €
Jährliche Pflegekosten	36,00 €	
Aufzucht wiederkehrender Pflegekosten, 4 %	6,63	191,03 €
Herstellungskosten (Neuwert)		6.913,82 €
Herstellungskosten (Neuwert)		4.507,77 €
Herstellungskosten (Neuwert)		2.725,41 €
Herstellungskosten (Neuwert)		2.560,12 €



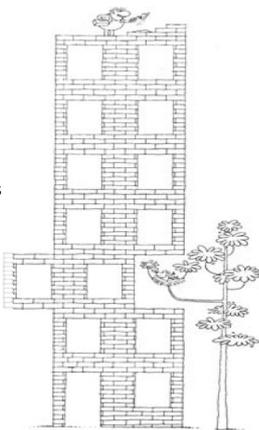
Bäume „belästigen“ den Nachbarn

Orientierungsdebatte 20.10.1997 im BM für Justiz

- Veranlassung: Initiative der Volksanwaltschaft nach zahlreichen nachbarschaftsrechtlichen Beschwerden
- Debatte = 18 Topjuristen aus Wissenschaft und Praxis

Ergebnis

- Volksanwaltschaft wird mit Beschwerden überhäuft
- Zitat: „nachbarschaftliche Streitigkeiten kommen wegen Bepflanzungen in der Praxis nur selten vor“
- Zielrichtung ist die **Meditation**
- Aufrechterhaltung des Rechtsfriedens

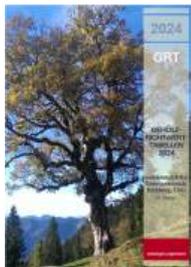


Rückschnitte: Auswirkungen auf Gehölzwert

Gehölzwert = Teil des Verkehrswertes des Grundstückes
 Bewertung gemäß ÖNORM L 1123 (**Wiederherstellungskosten**)
 technische Rückschnitte von Kronen- und/oder Wurzelteilen stellt **Minderung des Gehölzwertes** (= Verkehrswert!) dar

Schadenersatzanspruch

- bei ordnungsgemäßer (= fachgerechter) Ausführung
 → kein Anspruch auf Wertminderung (vgl. ÖNORM L 1122, ZTV-Baumpfleger)
- bei **nicht** fachgerechter Ausführung → Schadensersatzanspruch auf den Differenzwert (ordnungsgemäß reduziertes Gehölz zu beschädigtem Gehölz)



Rechtslage vor und nach dem 1. Juli 2004

grundsätzlich kann jeder Grundeigentümer die Wurzeln eines fremden Baumes aus seinem Boden reißen, und die überhängenden Äste abschneiden oder sonst benützen („Selbsthilferecht“)

⇒ **aber:** Wurzeln dürfen nicht rücksichtslos aus dem Boden gerissen werden, fachgerechte Vorgangsweise, betroffenen Pflanzen müssen möglichst geschont werden

Nachbar ist **nicht berechtigt**, vom Eigentümer des Baumes die **Entfernung** des Überhangs oder Verhinderung des Überwachsens von Ästen zu **fordern**

notwendige **Kosten** hat der beeinträchtigte Grundeigentümer zu tragen

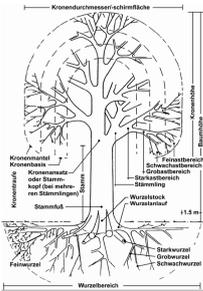
⇒ **aber:** wenn durch eindringende Wurzeln oder Äste ein Schaden entstanden ist oder offenbar droht, hat der Baumeigentümer die **Hälfte** der notwendigen Kosten zu ersetzen



ZTV-Baumpfleger (2017, 2006, 2001, 1993, 1987)



ÖNORM L 1122:2024 | Baumkontrolle und Baumpflege



Funktionsziele (Sollziele) des Baumbestandes

- städtebauliche, architektonische sowie garten- und landschaftsgestalterische Ziele wie die Bildung von Räumen, die Betonung architektonischer Strukturen, räumliche Zonen zur Abschirmung, Sichtschutz uam,
- ökologische Ziele: Steigerung der Biodiversität, Kleinklimazonen
- Filterung von Staub/Bindung von Schadstoffen/Aerosolen
- ästhetische Ziele.

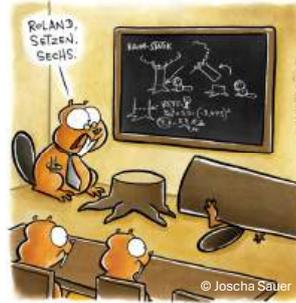
Ziel der Baumpflege

- Herstellung/**Erhaltung** eines gesunden, vitalen, verkehrssicheren, langlebigen, funktionserfüllenden Baumbestandes, zur Nutzung der Wohlfahrtswirkungen durch den Menschen.
- Grundlage eines Baumbestandes ist ein ausreichend großer und geschützter ökologisch funktionierender Lebensraum für Bäume.

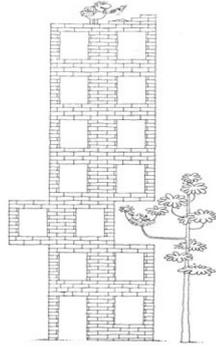
Baumpflege | Kronenschnitt



Bäume sollen standsicher und bruchsicher sein ...



verrechnet?
Theorie und Praxis!



Höhere Gewalt?

- unabwendbares** Ereignis
- nicht vermeidbar
nicht vorhersehbares Naturereignis (Sturm, Blitzschlag ...)
- Versicherungsleistungen
 - ⇒ Windstärke 8: stürmischer Wind = ab 62 km/h
 - ⇒ Windstärke 11: orkanartiger Sturm = ab 103 km/h
- Ursache des Baumwurfes/-bruches hinterfragen**
 - wäre Schaden ohne Sturm eingetreten?
 - Ursache oder Auslöser?

Spitzenwindgeschwindigkeiten

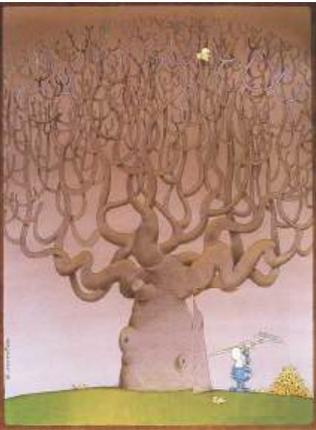
MESSTELLE	bis 72 km/h	bis 90 km/h	bis 108 km/h	bis 126 km/h	bis 144 km/h
Flughafen	14/91x	6/21x	3/4x	1/1x	1/1x
Kapuzinerberg	12/59x	3/6x	-/-	-/-	-/-
Gaisberggipfel	43/290x	15/76x	4/30x	1/7x	1/1x

Stadt Salzburg

Zeitraum: 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000

Halbstundenmittelwerte = höchste in der Messeinheit 30 min gemessene Windgeschwindigkeit

gewisse Verfälschung (Schönung, da bei extremen Spitzenwindgeschwindigkeiten (2. Juni, 26. Dezember 1999) geeichte Windmessgeräte teilweise ausgefallen sind)

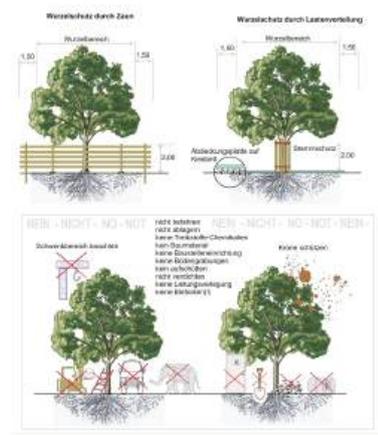


visuelle Baumkontrolle vom Boden aus

- **Zustand** des Baumes
Baumart, Vitalität, Vorschäden
- **Standort** des Baumes
Park, Straße, Fußweg, Wald, Parkplatz, Feld
- Art des **Verkehrs**
Verkehrshäufigkeit, Verkehrswichtigkeit
- **Verkehrserwartung**
mit welchen Gefahren muss gerechnet werden
- **Zumutbarkeit** (auch wirtschaftliche)
Baumkontrollen, Sicherungsmaßnahmen
- **Status** des Verkehrssicherungspflichtigen
Kommune, Privater, Waldeigentümer
- **seit 1.05.2024 = keine Beweislastumkehr**

ÖNORM L 1122:2024 | Kontrollkriterien

- **Standort:** Adresse, Straßen-, Flusskilometer, Koordinaten
- **Baumdaten:** Gattung, Art, Stammumfang, Baumhöhe, Baumalter, Stämmigkeit (Anzahl der Stämme), Erfassung von Standraum und Baumumfeld, Baumfunktion, Entwicklungsphase (Jugendphase, Reifephase, Alterungsphase) und Vitalität
- **Zustand der Wurzeln, Wurzelanlauf:** Luftabschluss, Verletzung, Fäule, Morschung, Aufgrabungen, Abtrag/Auftrag im Wurzelbereich, Adventivwurzeln, Sekundärwurzeln, Würgewurzeln, Brettwurzeln, Wurzelplatten,
- **Zustände des Stammes:** Neigung, Drehwuchs, Wassertasche, Risse, Rippen, eingeschlossene Rinde, Wülste, Beulen, Fremdkörper, Verletzungen, Fäule, Morschung, Pilzfruchtkörper, Höhlungen, Innenwurzeln, Schädlingsbefall, große Schnittstellen, Reaktionsholz (Reparaturwachstum),
- **Zustand der Krone:** Gabelungen, asymmetrischer Wuchs, Freileitungen im Kronenbereich, Dürnräste, Verletzungen, Kronensicherungselemente, Spitzendürre, Austrieb, Zuwachs, Kronenmantel, Blattchlorosen, Nekrosen, vorzeitiger Blattfall, vermutete Defekte, später Austrieb.



Baumkontrolle | Baumansprache

mechanisch-statischer Ansatz → Verkehrssicherheit

- Restwandstärke
- h/d-Verhältnis
- statisch relevante, qualitative Baumerkmale
- Holzqualität
- Kronenprojektionsfläche
- Bruchsicherheit
- Standsicherheit

biologischer Ansatz → Vitalität des Baumes

- Zuwaxsentwicklung
- Kronenzustand (Kronenarchitektur, Laubverlust, Regenerationswachstum)
- Zustand des (Fein)Wurzelsystems
- Standortfaktoren (Konkurrenz, Boden, Klima)
- genetische Faktoren



... standsicher und bruchfest ... PRIORITÄTEN setzen

Prioritätenreihung GALK (Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz 2001)

Standort	0 gesund	1 schwach geschädigt	2 geschädigt	3 stark geschädigt	4 absterbend abgestorben
Bäume an Verkehrsflächen Sportanlagen Erholungsanlagen		1 x visuell	1x visuell	2x visuell und manuell, eventuell Geräteinsatz	Bäume sind in der Regel zu entfernen
Friedhöfe stark frequentierte Grünanlagen Parks		1x visuell	1 bis 2x visuell		
waldartige, schwach frequentierte Parkanlagen	alle 2-3 Jahre Gesamtbeurteilung (visuell)				
Erholungswälder Sukzessionsflächen	Im Rahmen der Waldgesetzes, dabei potenzieller Fallbereich entlang von Straßen, Wegen und stark frequentierten Bereichen berücksichtigen				

... standsicher und bruchfest ... RISIKOANALYSE

Das Risiko ist eine Funktion der Wahrscheinlichkeit einer die Gesundheit beeinträchtigenden Wirkung und der Schwere dieser Wirkung als Folge der Realisierung einer Gefahr. Im Gegensatz zum qualitativen Begriff der Gefahr ist Risiko ein **quantitativer** Begriff, der die Größe einer Gefahr beschreibt. Risikobasierte Überlegungen stellen die Grundlage jeder modernen Überwachungstätigkeit dar.

Risikomatrix gilt dem **Ausmaß** eines möglichen Schadens und der **Wahrscheinlichkeit** des Eintretens eines Schadens

Eintrittswahrscheinlichkeit	Schadenausmaß			
	katastrophal	schwerwiegend	mittelmäßig	geringfügig
sehr wahrscheinlich	hoch	hoch	hoch	mittel
wahrscheinlich	hoch	hoch	mittel	gering
unwahrscheinlich	mittel	mittel	gering	vernachlässigbar
entfernt wahrscheinlich	gering	gering	vernachlässigbar	vernachlässigbar

Bewertung des Unfallpotentials ergibt sich aus der **Empfindlichkeit des Standort**s gegenüber Beeinträchtigungen und aus dem **potenziell möglichen Schaden**, der durch den Baum verursacht werden könnte.

ÖNORM L 1122:2024 | Baumkontrolle und Baumpflege



Hinweis: absolute Stand- und Bruchsicherheit ist nicht herstellbar

Verkehrssicherheitskontrollen

- gehölz- und standortsbedingten Besonderheiten anzupassen
- Kontrollbereich bei Baumbeständen: Bestandeshöhe + 5 m

Regelkontrolle

- Fassung 2003: ... *pro Jahr ist anzustreben*
- Entwurf 2011: ... *pro Jahr ist vorzusehen*
- Fassung 2011, 2024: ... *in der Regel ist eine Kontrolle pro Jahr erforderlich*

Nachkontrolle

- nach jedem sicherheits- und baumrelevanten Ereignis (Witterung, Veränderungen im Baumumfeld, erhebliche Eingriffe in den Baum)
- innerhalb eines angemessenen Zeitraumes
- hat nicht den Umfang einer Regelkontrolle

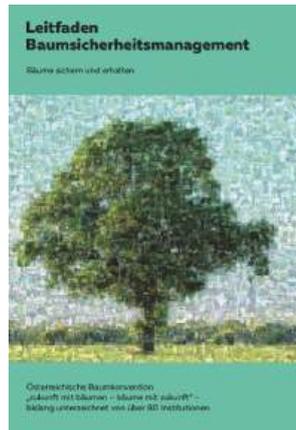
FLL-Baumkontrollrichtlinien (2020, 2010, 2003)

- individuelles** Baumkontrollintervall (belaubt, unbelaubt)
- Standort, Baumalter, Vorschäden
- berechtigte **Sicherheitserwartung** im Wurfbereich des Baumes



Zustand ¹⁾ des Baumes	Reifephase		Altersphase		Jugendphase
	Berechtigte Sicherheitswartung des Verkehrs geringer ²⁾	höher ²⁾	geringer ³⁾	höher ³⁾	
1. gesund, leicht geschädigt	alle 3 Jahre	alle 2 Jahre	alle 2 Jahre	1 x jährlich	Bei bedarfsgerichteter Baumpflege ⁴⁾ gemäß ZTV-Baumpflege keine gesonderte Regelkontrolle
2. höher geschädigt	1 x jährlich				

¹⁾ leicht geschädigt: Schäden, die sich voraussichtlich bis zur nächsten Regelkontrolle (auch bei längeren Kontrollintervallen) nicht auf die Verkehrssicherheit auswirken werden.
²⁾ stärker geschädigt: Schäden, die sich voraussichtlich nur innerhalb eines Jahres nicht auf die Verkehrssicherheit auswirken werden.
³⁾ Bäume, z. B. an bzw. auf normal und stärker frequentierten Straßen, Wegen, Plätzen und beliebigen Grünanlagen sowie Spielplätzen, Kindergärten, Kinderagesstätten, Schulen, Sportanlagen.
⁴⁾ Bäume, z. B. an bzw. auf schwach frequentierten Wegen, wenig besuchten Grünflächen.
⁵⁾ Alle 2 bis 3 Jahre Schnittmaßnahmen an der temporären Krone zum Erreichen der Perimeterhöhe Krone bzw. des Lichten Raumes. Im Wald und in weiteren Beständen sind längere Zeitabstände zwischen den Schnittmaßnahmen möglich (z. B. alle 5 bis 10 Jahre).



Differenzierte Baumhaftung

Baumstandort

- Wald iSd ForstG 1975
- Freie Landschaft
- Siedlungsraum

Intensität der Baumkontrollen

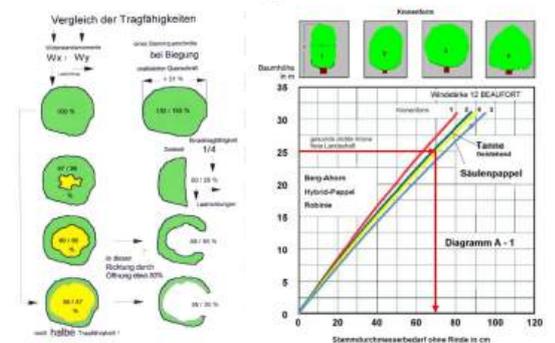
- keine** Baumsicherheitsbegehung
- einfache** Baumsicherheitsbegehung
- vertiefte** Baumsicherheitsbegehung
- Einzelbaumprüfung** gem. ÖNORM L 1122:2024

Ablaufschema Baumkontrolle



SIA | Statisch integrierte Abschätzung

<https://sia.simguppe.de/sia.php>



Matrix Baumsicherheitsmanagement ... work in progress



Baumumfeld

- potenzieller Gefährdungsbereich bei Baumversagen (Krone, Stamm, Wurzel)
- bestehende Nutzung im Baumumfeld (Verkehrserwartung)
- Risiko = Gefährdungspotential (Baumart)
- berechnete Sicherheitserwartung eines durchschnittlichen Landschaftsnutzer
- Bewertung nach dem Schulnotensystem (1 = sehr gering bis 5 = sehr hoch)

Kontrollerfordernis

- **keine Baumsicherheitsbegehung**
- **einfache Sichtkontrolle vom Boden:** augenscheinlich erkennbare Gefahren
- **vertiefte Sichtkontrolle vom Boden:** nach individuellen Kontrollintervallen
- **Einzelbaum/Bestandesprüfung** gemäß ÖNORM L1122:2024 iVm dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik

Landschaftstyp Wald

gemäß ForstG 1975

BEFUND				PRÜFSTANDARDS			
Baumstandort Lage	Baumumfeld			Baumsicherheitsbegehung			Einzelbaum- Bestandes- prüfung
	Nutzung	Risiko	Sicherheits- erwartung	keine	einfache	vertiefte	
im Wald-Bestandesinneren	1	1	1				
neben "Plätzen" im Wald	1	1	1				
angrenzende Grundstücke in der freien Landschaft	2	1	2				
nicht markierte (gekennzeichnete) Wege im Wald	2	2	2				
neben Forststraßen	3	2	3				
an Wald angrenzende (Güter-)Wege	3	2	3				
Waldparkplätze (Wanderer, Schotterwegfahrer)	3	3	3				
neben Überland-Verkehrswegen (Gemeinde-, Landes-, Bundesstraßen)	4	4	4				
neben Straßen und Wegen im Siedlungsgebiet	4	4	4				
neben Autobahnen, Schnellstraßen, Autostraßen	5	4	4				
neben Eisenbahnen, S-Bahnen	5	4	5				
neben geschaffenen Erholungsstätten (Freizeitparks etc.)	4	4	4				
im Erholungsgebiet gemäß § 36 ForstG 1975	5	4	5				
Naturwaldreservat	1	4	1				
Objektschutzwald gemäß § 21 ForstG 1975	1	1	1				
Bannwald gemäß § 27 ForstG 1975	1	3	1				
abgrenzende Grundstücke (Kleingärten, Privatwohnhäuser, Hofstellen ua)	4	4	3				
abgrenzende Grundstücke (Kindergärten, Schulen, Sportstätten, Wohnhausanlagen ua)	5	4	5				

Landschaftstyp freie Landschaft

Flächen, die nicht zur geschlossenen Ortschaft, zum Siedlungsbereich oder Hofverband zählen und nicht wie Vorgärten oder Hausgärten u.dgl. besonders gestaltet sind. Als Siedlungsbereich gilt eine Ansammlung von Wohngebäuden, wobei als Untergrenze mindestens drei benachbarte Wohngebäude vorhanden sein müssen.

BEFUND				PRÜFSTANDARDS			
Baumstandort Lage	Baumumfeld			Baumsicherheitsbegehung			Einzelbaum- Bestandes- prüfung
	Nutzung	Risiko	Sicherheits- erwartung	keine	einfache	vertiefte	
abseits aller Wege, Pfade	1	1	1				
abseits geschaffener Erholungsstätten	2	2	3				
neben (gekennzeichneten, nicht gekennzeichneten) Wegen in der freien Landschaft	2	3	3				
alpine Steige	2	1	2				
am Waldrand	1	1	1				
Naturdenkmale (naturschutzrechtlich geschützte Bäume, Kulturdenkmal)	2	4	3				
Grünanlagen mit Eintragsbühnen (Schlossparks etc.)	3	4	5				
öffentlich zugängliche Seegrundstücke, Seestrandbäder	3	4	5				
Hochseilklettergarten, Freizeitpark	5	5	5				
Naturerholungsgebiete (Baumbestattung)	3	4	4				
angrenzende Grundstücke (Kleingärten, Privatwohnhäuser, Hofstellen ua)	3	3	3				
abgrenzende Grundstücke (Kindergärten, Schulen, Sportstätten, Wohnhausanlagen ua)	4	4	4				

Landschaftstyp Siedlungsraum

zusammenhängend bebaute Flächen einschließlich der damit räumlich und funktional verbundenen Siedlungsfreiflächen.

BEFUND				PRÜFSTANDARDS			
Baumstandort Lage	Baumumfeld			Baumsicherheitsbegehung			Einzelbaum- Bestandes- prüfung
	Nutzung	Risiko	Sicherheits- erwartung	keine	einfache	vertiefte	
Straßenbäume, Baumreihen, Alleen, Plätze mit Baumbestand	4	5	5				
Bäume auf Verkehrsflächen	4	5	5				
Außenbereich von Hotelanlagen	3	3	5				
Gasgräten, Campingplätze, Grillplätze	4	3	5				
öffentliche Grillplätze	3	3	4				
Außenanlagen von Wohnanlagen	4	4	4				
Spielplätze, Kindergärten, Schulhöfe	5	5	5				
Sportplätze, Freibäder (Lagerwiesen)	5	5	5				



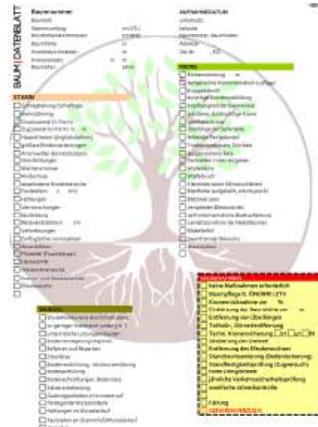
Zielsetzung?



Dokumentation



zivilrechtliche **Beweisführung**
strafrechtliche **Entlastung**



Rechtsprechung



- **Gerichtsentscheidungen**
- **Individuelle** Einzelentscheidungen
- ... folgen der Rechtsprechung in der BRD (Amtssachverständiger, Privatsachverständiger)
- **strafrechtliche und zivilrechtliche Relevanz**
- Verantwortung des Sachverständigen als Grundlage der rechtlichen Würdigung Vorhersehbarkeit Grad der Fahrlässigkeit ua
- **Haftung des Sachverständigen**

Schlussfolgerungen



- Lebensnaher** Zugang
 - › für den Laien erkennbare Baumschäden und -gefahren
- Regelkontrolle** sind abhängig von
 - › berechtigter **Sicherheitserwartung** des Verkehrs und Gesundheitszustand des Baumes
- Kontrollintervalle**
 - › nicht generalisieren
 - › nur anlassbezogen festlegbar
- Zusatzkontrolle**
 - › nach extremen Witterungsereignissen
 - › Baumbeschädigungen (Grabungen, Anfahrtschäden)
- Dokumentation**
 - › Kontrolltätigkeiten sollen dokumentiert und anlassbezogen begründet werden

- | 23.07.2012: Erstkontrolleur (Sichtkontrolle) stellt schlechten Belaubungszustand fest, Zweitkontrolleur nimmt „Rütteltest“ vor
- | Zweitkontrolleur verzichtet auf eingehende Baumuntersuchung „hier und jetzt“, Untersuchungen sollen einer „Zweitkontrolle“ vorzubehalten bleiben
- | Zweitkontrolle wird nicht durchgeführt
- | 22.11.2012: **Baumbruch ohne Windeinwirkung (1 Tote, 1 Schwerverletzter)**
- | Erstgutachter (iA Staatsanwaltschaft) stellt dringlichen Handlungsbedarf fest (*Baum hätte seit mindestens 2 Jahren entfernt werden müssen!*)
- | 28.11.2013: Zweitkontrolleur wird durch Amtsgericht Trier strafrechtlich verurteilt **hochverantwortliches Dienstgeschäft zum Schutze der Allgemeinheit zu führen**
- | Berufung durch Zweitkontrolleurs gegen das Urteil (“unschuldig“)
- | Zweitgutachter (= Privatsachverständiger) erkennt kein (!) Fehlverhalten des Zweitkontrolleurs
- | Obergutachter bestätigt Erstgutachter (*intensivere Kontrolle wäre nötig gewesen wäre, Standardkontrollen hier nicht ausreichend*)
- | 23.12.2014: strafrechtliche Verurteilung wird durch Landesgericht Trier bestätigt!

RÜCKBLICK | Vortragsfolie 13.10.2021 ... Einladung zur Diskussion

Neuerungen seit 2016
ZTV-Baumpflege 2017
FLL-Baumkontrollrichtlinie 2020
FLL-Gehölzwertrichtlinien 2021
Weiterentwicklung der Baumstatik
Erweiterung des § 1319 ABGB?

2022: Baumleitfaden

2024: § 1319b ABGB

2024: Baumleitfaden, Neufassung



6. Auflage ...

Gefragt sind Erfahrungen, Ideen, Anregungen

© Die dargestellten Informationen haben den mündlichen Vortrag am 17.09.2024 unterstützt. Gültig ist das gesprochene Wort. Die Foliensammlung stellt kein selbstständiges Dokument dar und ist nicht zitierfähig und nicht zur Weiterverbreitung bestimmt. Das Skript dient ausschließlich als Schulungsunterlage und ist nicht zur Weitergabe gedacht. Auf die Urheberrechte des Austrian Standard Institute wird ausdrücklich verwiesen. Falls Sie Informationen aus dieser Foliensammlung verwenden möchten, ersuche ich um Kontaktaufnahme.

Gerald SCHLAGER
Bruno-Walter-Straße 3, A-5020 Salzburg
Tel. +43 699 10641545
schlager@oekologen-ingenieure.at